

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 22. September 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 10. November 1998, vom 4. Mai 1999, vom 22. August 2003, vom 4. Mai 2004, vom 3. März 2005, vom 9. März 2005, vom 12. Januar 2006 und vom 13. August 2007¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages (LMV) für das Bauhauptgewerbe werden wieder in Kraft gesetzt.

II

Die in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüsse vom 10. November 1998, vom 22. August 2003 und vom 4. Mai 2004 werden zudem wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2 Abs. 2, 4 und 5

² Von den Bestimmungen über die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 8 Abs. 2 und 3^{bis} LMV) sind ausgenommen die Kantone Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis. Ebenfalls ausgenommen sind die Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung.

(...)

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in den Betrieben nach Ziffer 3 beschäftigten Arbeitnehmer (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes), welche auf Baustellen und in Hilfsbetrieben der Baubetriebe tätig sind. Auf Arbeitnehmer in einem Lehrverhältnis gilt, unabhängig ihres Alters, der Anhang 1 zum LMV.

Ausgenommen sind:

- a. Poliere und Werkmeister,
- b. das leitende Personal,

¹ BBl 1998 4945–4947, 1999 3122–3123, 2003 6070–6072, 2004 2565–2566, 2005 2097–2098 2229–2230, 2006 833–834, 2007 6069–6070)

- c. das technische und administrative Personal,
- d. das Kantinen- und Reinigungspersonal.

⁵ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des LMV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer² sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung³ gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen sind die paritätischen Kommissionen des LMV zuständig.

III

Folgende, in **Fettschrift** gedruckte Änderungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen LMV für das Bauhauptgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung zum Landesmantelvertrag 2006 (LMV 2008)

vom 14. April 2008

Art. 8 Abs. 2, 3 und 3^{bis} (Vollzugsfonds, Bildungsfonds und flexibles Rentenalter

² Der Vollzugsfonds bezweckt die Deckung der Kosten im Vollzug des LMV und der lokalen GAV, die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters. Grundsätzlich haben alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmende einen Beitrag von 0,42 % der Suva-pflichtigen Lohnsumme zu leisten; die dem LMV unterstellten Betriebe⁴ haben einen Beitrag von 0,02 % der Suva-pflichtigen Lohnsumme der dem Vollzugsfonds unterstellten Arbeitnehmenden zu leisten.

³ *Aufgehoben*

^{3bis5} Der Bildungsfonds bezweckt die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung. Grundsätzlich haben alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmende und Betriebe⁶ je einen Beitrag von 0,28 % der Suva-pflichtigen Lohnsumme, insgesamt also 0,56 % der Suva-pflichtigen Lohnsumme der dem Bildungsfonds unterstellten Arbeitnehmenden zu leisten.

² SR 823.20

³ EntsV, SR 823.201

⁴ Arbeitgeber

⁵ **Diese Bestimmung tritt am 1. April 2010 in Kraft.**

⁶ Arbeitgeber

Art. 24 Abs. 3 und 3^{bis} (Jährliche Arbeitszeit [Jahrestotalstunden])

³ Für Feiertage, Ferien sowie individuelle Ausfalltage infolge Krankheit, Unfall und anderer Abwesenheiten werden pro Tag die Stunden gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen Arbeitszeitkalender bzw. dem am Ort des Betriebs geltenden sektionalen Arbeitszeitkalender angerechnet.

^{3bis} Beim Eintritt und beim Austritt eines Arbeitnehmenden während des Jahres berechnet sich die Arbeitszeit pro rata gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen oder sektionalen Arbeitszeitkalender. Beschäftigten im Monatslohn werden beim Austritt die über dem pro-rata-Anteil der Jahressollstunden gemäss Absatz 2 liegenden Stunden zusätzlich zum Grundlohn vergütet.

Art. 25 Abs. 1, 3, 3^{bis} und 3^{ter} (Wöchentliche Arbeitszeit und Schichtarbeit)

¹ *Wöchentliche Arbeitszeit (Normalarbeitszeit):* Die wöchentliche Arbeitszeit wird durch den Betrieb in einem bis spätestens Ende Jahr für das Folgejahr erstellten Arbeitszeitkalender innerhalb der Vorgaben nach Absatz 2 festgelegt. Die Vertragsparteien stellen gemeinsam erarbeitete Muster für diese Arbeitszeitkalender zur Verfügung. Unterlässt der Betrieb die Erstellung und Bekanntgabe eines Arbeitszeitkalenders an die Mitarbeitenden, gilt der sektionale Arbeitszeitkalender am Ort des Betriebes, welchen die lokalen Paritätischen Berufskommissionen jährlich erstellen. Sie können dabei zur Berücksichtigung besonderer geographischer und klimatischer Bedingungen in ihrem Gebiet soweit notwendig von Absatz 2 abweichen. Der betriebliche Arbeitszeitkalender darf dabei nicht über die von der paritätischen Kommission gesetzten Grenzen (Bandbreite) hinausgehen. Der betriebliche Arbeitszeitkalender ist der Paritätischen Berufskommission bis Mitte Januar zuzustellen.

(...)

³ *Abweichungen:* Der Betrieb kann den Arbeitszeitkalender für den ganzen Betrieb oder einzelne Teile (Baustellen) unter Berücksichtigung von Absatz 2 und der maximalen Jahressollstundenzahl wegen Arbeitsmangels, Schlechtwetters oder technischer Störungen nachträglich abändern. Dabei können die minimalen Wochenstunden unterschritten und die maximalen Wochenstunden bis höchstens 48 Stunden überschritten werden. Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit muss jedoch in einem zwingenden Zusammenhang zum Vorfall stehen, welcher vorgängig zu einer Reduktion der Arbeitszeit führte. Eine wiederholte Anpassung des Arbeitszeitkalenders ist möglich.

^{3bis} *Modalitäten:* Die nachträgliche Abänderung des Arbeitszeitkalenders gemäss Absatz 3 kann nur für die Zukunft Wirkung entfalten. Die Mitspracherechte der Arbeitnehmenden gemäss Artikel 48 Arbeitsgesetz und Artikel 69 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz sind einzuhalten. Der Arbeitszeitkalender und seine allfälligen Änderungen müssen für alle betroffenen Mitarbeitenden zugänglich sein.

^{3ter} *Behandlung von nicht gearbeiteten Ausfallstunden:* Ist im Nachhinein im Vergleich zur früheren Arbeitszeitreduktion weniger Mehrarbeit erforderlich,

dann geht die Differenz zu Lasten des Arbeitgebers, d.h. der Arbeitgeber darf am Jahresende den Lohn des Arbeitnehmenden nicht entsprechend kürzen, obwohl der Arbeitnehmende insgesamt weniger gearbeitet hat. Ein Übertrag in Form von Reservestunden ist nicht möglich.

Art. 41 Abs. 2 und 3 (Basislöhne)

² Die Basislöhne (...) je Lohnklasse betragen in Franken im Monat bzw. in der Stunde (Einteilung siehe Anhang 9):

a. Basislohn

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	6068/34.50	5393/30.65	5192/29.50	4894/27.80	4353/24.75
BLAU	5821/33.05	5316/30.20	5120/29.10	4765/27.05	4286/24.35
GRÜN	5573/31.65	5244/29.80	5048/28.70	4636/26.35	4224/24.00

b. Basislohn ab dem 1. Januar 2009

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	6219/35.35	5528/31.40	5322/30.25	5016/28.50	4462/25.35
BLAU	5966/33.90	5449/30.95	5248/29.80	4884/27.75	4393/24.95
GRÜN	5713/32.45	5375/30.55	5174/29.40	4752/27.00	4330/24.60

³ Der Basis-Stundenlohn wird wie folgt errechnet: Monatslohn gemäss Absatz 2 dieses Artikels geteilt durch 176 (der Divisor ergibt sich aus Jahrestotalstunden dividiert durch Anzahl Monate; gegenwärtig: $2112 : 12 = 176$).

Art. 42 Abs. 1 (Lohnklassen)

¹ Für die in Artikel 41 LMV festgelegten Basislöhne gelten folgende Lohnklassen:

Lohnklassen	Voraussetzungen	
a) Bauarbeiter		
C	Bauarbeiter	Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse
B	Bauarbeiter mit Fachkenntnissen	Bauarbeiter mit Fachkenntnissen ohne bauberuflichen Berufsausweis, der vom Arbeitgeber aufgrund guter Qualifikation von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B befördert wurde. Bei einem Stellenwechsel in einen anderen Baubetrieb behalten die Arbeitnehmenden die Lohnklasseneinteilung B.
b) Bau-Facharbeiter		
A	Bau-Facharbeiter	Bau-Facharbeiter ohne Berufsausweis, jedoch: 1. mit einem von der SVK anerkannten Kursausweis oder 2. vom Arbeitgeber ausdrücklich als Bau-Facharbeiter anerkannt. Bei einem Stellenwechsel in einen anderen Baubetrieb behalten die Arbeitnehmenden die Lohnklasseneinteilung A, oder 3. mit einem von der SVK als nicht zur Lohnklasseneinteilung Q anerkannten ausländischen Fähigkeitszeugnis.
Q	Gelernter Bau-Facharbeiter	Bau-Facharbeiter, wie Maurer, Verkehrswegbauer (Strassenbauer) usw., mit einem von der SVK anerkannten Berufsausweis (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis) und mindestens dreijähriger Tätigkeit auf Baustellen (Berufslehrezeit gilt als Tätigkeit).
c) Vorarbeiter		
V	Vorarbeiter	Bau-Facharbeiter, der eine von der SVK anerkannte Vorarbeiterschule mit Erfolg absolviert hat oder vom Arbeitgeber als Vorarbeiter ernannt wird.

Art. 43 Abs. 1 (Einreihung in die Lohnklassen)

¹ Die Einreihung in die entsprechende Lohnklasse erfolgt (...) bei der Anstellung durch den Arbeitgeber. Die Einteilung ist auf der individuellen Lohnabrechnung aufzuführen.

Anhänge zum LMV

Anhang 2

Vereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2008

vom 14. April 2008

Art. 1 Allgemeines

¹ Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 haben grundsätzlich alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2007 mindestens sechs Monate in einem dem LMV unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmenden sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmenden individuell zu vereinbaren.

² Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Volleistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.

³ Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 45 Absatz 2 LMV.

Art. 2 Lohnanpassung (...)

¹ Allgemeines

- a. Alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden haben grundsätzlich Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:
 1. einer generellen Lohnanpassung (Sockelbetrag, Abs. 2 Bst. a) und allenfalls
 2. einer individuellen Lohnanpassung (leistungsabhängiger Teil, Absatz 2 Buchstabe b).
- b. Vom Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2008 geleistete Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.

² Berechnung

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a. Sockelbetrag:

Der Betrieb hat jedem dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2007 eine generelle Anpassung

(Sockelbetrag) zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 42 LMV:

- aa. Arbeitnehmende im Monatslohn: 100 Franken/Mt.
- bb. Arbeitnehmende im Stundenlohn: 0.55 Franken/Std.

Bei Teilzeitangestellten im Monatslohn reduziert sich der Anspruch auf die pauschale Lohnanpassung entsprechend des Anstellungsgrades.

b. Leistungsabhängiger Teil:

1. Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden im gesamten um 0,5 Prozent zu erhöhen;
2. Die Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme erfolgt wie nachstehend:
 - 2.1 Stichtatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2007;
 - 2.2 die Löhne sämtlicher dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmende im Stundenlohn, Arbeitnehmende mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmende im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter) werden in Stundenlohnansätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit;
 - 2.3 Die Summe der Stundenlöhne wird um 0,5 Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn nach Buchstabe b Ziffer 2 dieses Absatzes.

³ Pauschalzahlung:

- a. Die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 1 dieser Vereinbarung erhalten per 1. Oktober 2008 eine einmalige Zahlung von 1060 Franken;
- b. Bei Teilzeitangestellten ist die zusätzliche Zahlung gemäss Buchstabe a dieses Absatzes ebenfalls im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zu reduzieren;
- c. Für saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter beträgt der Anspruch 117 Franken für jeden Monat, den sie vom 1. Januar 2008–30. September 2008 beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben;
- d. Vom Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2008 geleistete Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.

Anhang 5

(Zusatzvereinbarung «Mitwirkung im Bauhauptgewerbe»)

Art. 6 Abs. 2 Bst. a (Rechte und Pflichten des Arbeitgebers)

² Der Arbeitgeber sorgt insbesondere dafür, dass:

- a. alle in seinem Betrieb bzw. auf seiner Baustelle beschäftigten Arbeitnehmenden, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmenden anderer Betriebe, die in seinem Auftrag arbeiten, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge frühzeitig und ausreichend informiert und erstmals in der Baubranche Mitarbeitende in der Probezeit in einer halbtägigen Sicherheitsinstruktion ausgebildet werden⁷;

Anhang 6

(Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen)

Art. 12 Abs. 1 Bst. e (Aufenthaltsräume auf Baustellen)

¹ Aufenthaltsräume müssen:

(...)

- e. die Möglichkeit zur Vorbereitung von warmen Getränken vorsehen und soweit realisierbar auch die Zubereitung von einfachen warmen Mahlzeiten unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Vorschriften zu ermöglichen.

⁷ Art. 2 und 5 VO 3 zum Arbeitsgesetz sowie Art. 3 und 6 der VO über die Unfallverhütung.

Anhang 9

Basislöhne

Es gelten die folgenden Basislöhne in Schweizer Franken (in Klammern: ab 1.1.2009):

Stundenlohn	Lohnklasse
	V (Vorarbeiter)
ROT 34.50 (35.35)	Regio Basel ⁸
BLAU 33.05 (33.90)	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz ⁹ , Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen ¹⁰ , Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN 31.65 (32.45)	Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Tessin.
	Q (Gelernter Bau-Facharbeiter)
ROT 30.65 (31.40)	Aargau, Regio Basel, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Zürich.
BLAU 30.20 (30.95)	Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN 29.80 (30.55)	Appenzell (AI/AR), Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
	A (Bau-Facharbeiter)
ROT 29.50 (30.25)	Genf, Aargau, Regio Basel, Waadt, Zürich.
BLAU 29.10 (29.80)	Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Bergell, Brusio, Poschiavo, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN 28.70 (29.40)	Appenzell (AI/AR), Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
	B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen)
ROT 27.80 (28.50)	Regio Basel, Genf, Waadt, Zürich.

⁸ Regio Basel = Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn (Bezirke Dorneck-Thierstein).

⁹ Schwyz (jeweils exkl. Bezirke March und Höfe).

¹⁰ St. Gallen (jeweils inkl. Bezirke March und Höfe).

Stundenlohn	Lohnklasse
BLAU 27.05 (27.75)	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN 26.35 (27.00)	C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse)
ROT 24.75 (25.35)	Regio Basel, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Wallis, Zürich.
BLAU 24.35 (24.95)	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Tessin, Uri, Zug.
GRÜN 24.00 (24.60)	Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo und Bergell ohne Gemeinde Maloja),

Monatslohn	Lohnklasse
ROT 6068 (6219)	V (Vorarbeiter) Regio Basel.
BLAU 5821 (5966)	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern – ausgenommen die Amtsbezirke; Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Genf, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN 5573 (5713)	Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
ROT 5393 (5528)	Q (Gelernter Bau-Facharbeiter) Aargau, Bern (Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville, Moutier), Regio Basel, Genf, Waadt
BLAU 5316 (5449)	Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville, Moutier, Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Wallis, Zürich.

Monatslohn	Lohnklasse
GRÜN 5244 (5375)	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin, Uri, Zug.
	A (Bau-Facharbeiter)
ROT 5192 (5322)	Aargau, Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU 5120 (5248)	Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Wallis, Zürich.
GRÜN 5048 (5174)	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin, Uri, Zug.
	B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen)
ROT 4894 (5016)	Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU 4765 (4884)	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN 4636 (4752)	Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
	C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse)
ROT 4353 (4462)	Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU 4286 (4393)	Aargau, Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz (ohne Bezirke March und Höfe), Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich.

Monatslohn	Lohnklasse
GRÜN 4224 (4330)	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz (Bezirke March und Höfe), St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin.

Anhang 12

(Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten)

Art. 20 Basislöhne

Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen des Untertagbaus gelten im Minimum die Basislöhne (Monats- und Stundenlöhne) des Zonen Basislohnes Rot nach Artikel 41 LMV (in Klammern: ab 1.1.2009):

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	6068/34.50 (6219/35.35)	5393/30.65 (5528/31.40)	5192/29.50 (5322/30.25)	4894/27.80 (5016/28.50)	4353/24.75 (4462/25.35)

Anhang 13

(Zusatzvereinbarung «Grund- und Spezialtiefbau»)

Art. 6 Abs. 2 (Lohnklassen und Lohnzonen)

² Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen gelten im Minimum die Basislöhne (Monatslöhne und Stundenlöhne) des Zonen-Basislohnes Blau nach Artikel 41 LMV (in Klammern: ab 1.1.2009):

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
BLAU	5821/33.05 (5966/33.90)	5316/30.20 (5449/30.95)	5120/29.10 (5248/29.80)	4765/27.05 (4884/27.75)	4286/24.35 (4393/24.95)

(Zusatzvereinbarung für das Betontrenngewerbe)

Art. 5 Abs. 2 (Lohnklassen und Lohnzonen)

² Basislohn: Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Betriebe und Baustellen gelten in Abweichung von Artikel 41 LMV (in Klammern: ab 1.1.2009) im Minimum die folgenden Basislöhne:

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	6068/35.85 (6219/36.75)	5393/31.90 (5528/32.70)	5192/30.70 (5322/31.45)	4894/28.95 (5016/29.65)	4353/25.75 (4462/26.35)
BLAU	5821/34.40 (5966/35.25)	5316/31.40 (5449/32.20)	5120/30.25 (5248/31.00)	4765/28.15 (4884/28.85)	4286/25.35 (4393/25.95)

IV

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2008 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 2 von Anhang 2 des LMV anrechnen.

V

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011. Artikel 8 Absatz 3^{bis} LMV tritt am 1. April 2010 in Kraft.

22. September 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova